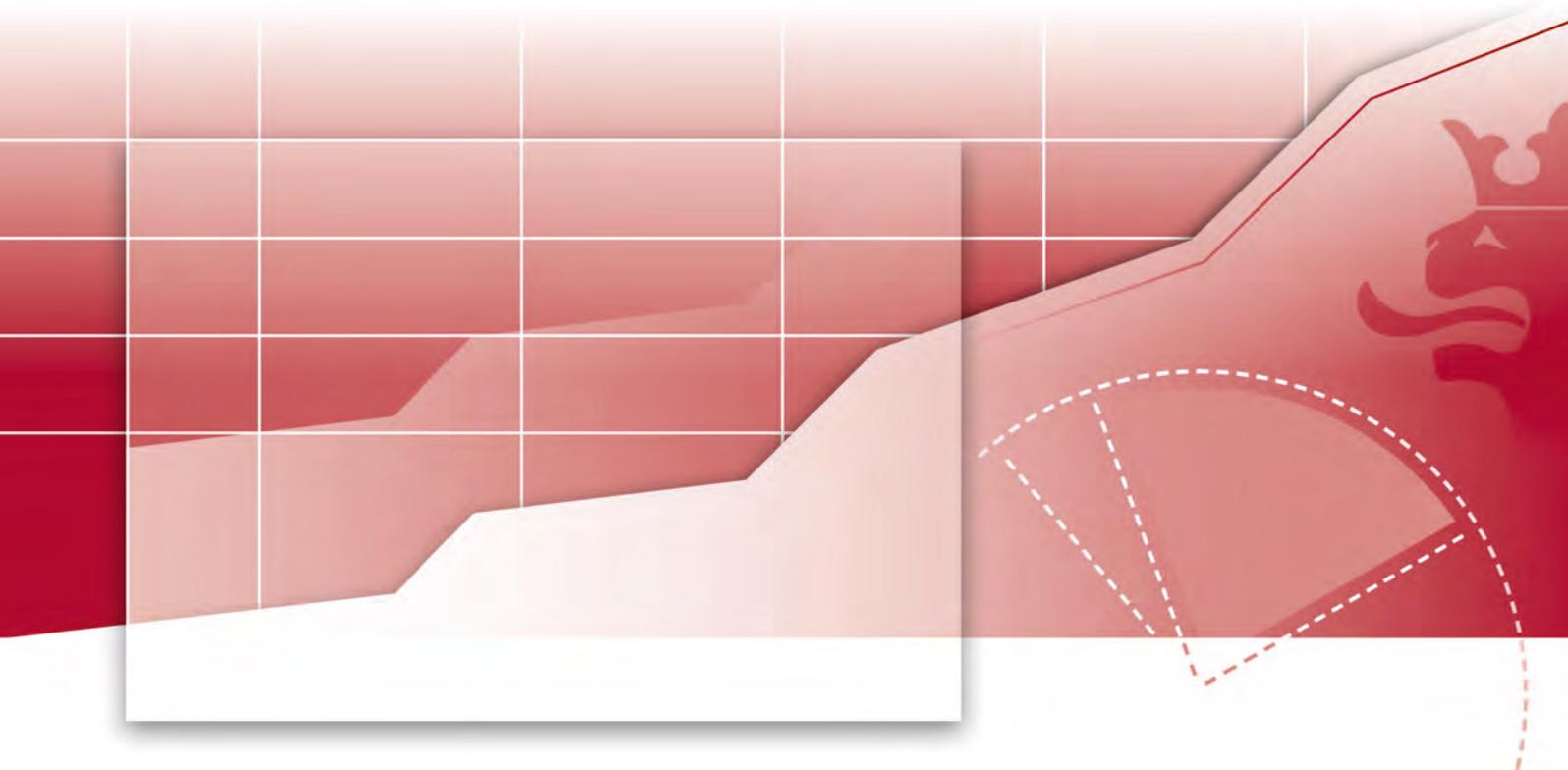


Z A H L E N · D A T E N · F A K T E N



Statistischer Bericht

LIV-j/14

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2014

Bestell-Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 03 61 37-84 642 / 84 647

Telefax 03 61 37-84 699

Internet: www.statistik.thueringen.de

E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 03 61 37-84240

Herausgegeben im November 2015

Heft-Nr.: 226/15

Preis: 3,75 Euro

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Tabellen	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2014 nach Größenklassen des Reinnachlasses	6
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	7
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	8
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	9
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	10
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	11
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2014 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2014 nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen	13
9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2014 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	14
10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014	15
11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014	16
Grafik	
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2014	13

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht enthält Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2014 für Thüringen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird sie zur Klärung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen verwendet.

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2014. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik, für die Verwaltungsdaten der Finanzbehörden verwendet werden und die den steuerrechtlichen Tatbeständen unterliegt.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder.

Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der in der Mehrzahl der Steuerfälle durch

- a) Erwerb von Todes wegen und
- b) Schenkungen unter Lebenden

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes wegen**:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der **Zeitpunkt der Steuerentstehung** ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind das erworbene Vermögen und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

- Erworbenes Vermögen
- sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
- Nachlassverbindlichkeiten (§10 Abs. 5, 6 ErbStG)
- = Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
- persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
- besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
- = steuerpflichtiger Erwerb

Der Wert des **erworbenen Vermögens** wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die **sachlichen Steuerbefreiungen** sind im § 13 des ErbStG geregelt.

Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag nach § 13 ErbStG	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche , Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände z. B.: Auto, Schmuck	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche , Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III

Die **Steuerklassen** haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern bei Schenkungen
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Als **Nachlassverbindlichkeiten** (§10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom erworbenen Vermögen abgezogen werden können.

Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. **Schulden des Erblassers**, wie z. B.

- Bankschulden
- Steuerschulden
- Darlehens- und Hypothekenschulden
- Mietschulden

2. **Schulden des Erben**, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sog. Erbfallschulden). Dazu gehören z. B.

- Beerdigungskosten
- Steuerberatungskosten
- Grabpflegeaufwendungen
- Erbschaftsteuer

3. Weiterhin sind hier die sogenannten **Nachlasserbenschulden** zu nennen. Dies sind solche Nachlassverbindlichkeiten, die der oder die Erben nach dem Tod des Erblassers eingehen, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten.

Das sind z.B.

- Kosten für die Schließung eines Betriebes
- Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Hauses

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Persönliche Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht.

Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die zu gewährenden Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag nach § 16 ErbStG	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner (Steuerklasse I Nr. 1)
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Die **Steuersätze** unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Hinweis

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Abkürzungsverzeichnis

StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
z. B.	zum Beispiel
Stkl.	Steuerklasse

**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2014 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	40	4	14	3	35	42	44
5 000 - 10 000	15	4	3	-	15	13	15
10 000 - 50 000	205	31	76	3	197	202	205
50 000 - 100 000	189	44	88	6	187	187	189
100 000 - 200 000	154	53	97	4	154	154	154
200 000 - 300 000	36	9	22	4	36	36	36
300 000 - 500 000	33	9	25	7	32	33	33
500 000 und mehr	33	5	30	9	33	33	33
Insgesamt	705	159	355	36	689	700	709
1 000 EUR							
unter 5 000	830	15	216	20	579	1 031	- 201
5 000 - 10 000	787	10	125	-	652	673	114
10 000 - 50 000	12 110	185	3 575	37	8 314	5 397	6 713
50 000 - 100 000	17 933	192	4 367	99	13 274	4 192	13 741
100 000 - 200 000	24 945	662	5 601	40	18 642	3 665	21 280
200 000 - 300 000	9 413	74	1 653	527	7 158	971	8 442
300 000 - 500 000	14 566	754	2 953	916	9 943	1 358	13 208
500 000 und mehr	43 380	266	6 834	10 898	25 383	4 978	38 402
Insgesamt	123 963	2 159	25 324	12 537	83 944	22 265	101 699

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

	unter 5 000	97	.	.	58
5 000	- 10 000	17	-	7	10
10 000	- 50 000	200	.	127	.
50 000	- 100 000	272	.	160	.
100 000	- 200 000	275	3	140	132
200 000	- 300 000	86	5	38	43
300 000	- 500 000	40	6	19	15
500 000	und mehr	45	18	6	21
Insgesamt		1 032	35	535	462

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

	unter 5 000	3 791	.	.	2 259
5 000	- 10 000	339	-	90	249
10 000	- 50 000	3 854	.	2 132	.
50 000	- 100 000	7 099	.	4 184	.
100 000	- 200 000	14 041	40	7 683	6 318
200 000	- 300 000	5 444	213	2 795	2 436
300 000	- 500 000	5 564	444	2 949	2 172
500 000	und mehr	16 746	9 084	1 541	6 120
Insgesamt		56 878	10 253	22 891	23 734

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

	unter 5 000	868	.	.	601
5 000	- 10 000	88	-	14	75
10 000	- 50 000	753	.	315	.
50 000	- 100 000	1 513	.	648	.
100 000	- 200 000	3 236	3	1 353	1 880
200 000	- 300 000	1 255	19	505	731
300 000	- 500 000	1 305	29	625	652
500 000	und mehr	3 758	1 514	409	1 835
Insgesamt		12 776	1 635	4 134	7 007

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	142	4	76	62
5 000 - 10 000	148	.	76	.
10 000 - 50 000	457	8	249	200
50 000 - 100 000	152	.	75	.
100 000 - 200 000	89	.	44	.
200 000 - 300 000	20	.	.	6
300 000 - 500 000	.	.	4	.
500 000 und mehr	.	5	.	8
Insgesamt	1 032	35	535	462

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	305	7	173	125
5 000 - 10 000	1 087	.	555	.
10 000 - 50 000	11 303	168	6 095	5 040
50 000 - 100 000	10 456	.	5 113	.
100 000 - 200 000	11 928	.	5 706	.
200 000 - 300 000	5 127	.	.	1 510
300 000 - 500 000	.	.	1 438	.
500 000 und mehr	.	6 927	.	5 104
Insgesamt	56 878	10 253	22 891	23 734

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	63	0	26	37
5 000 - 10 000	235	.	82	.
10 000 - 50 000	2 407	12	910	1 485
50 000 - 100 000	2 317	.	821	.
100 000 - 200 000	2 835	.	1 115	.
200 000 - 300 000	1 016	.	.	453
300 000 - 500 000	.	.	339	.
500 000 und mehr	.	1 255	.	1 531
Insgesamt	12 776	1 635	4 134	7 007

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	135	38	142	142	.	142	142	131
5 000 - 10 000	139	41	148	148	5	148	148	147
10 000 - 50 000	426	130	457	457	17	457	457	455
50 000 - 100 000	140	42	152	152	7	152	152	151
100 000 - 200 000	87	27	89	89	3	89	89	88
200 000 - 300 000	19	6	20	20	.	20	20	.
300 000 - 500 000	7	3	.	.	-	.	.	.
500 000 und mehr	16	6
Insgesamt	969	293	1 032	1 032	39	1 032	1 032	1 016
Nachrichtlich: Stpfl.Erwerb v.0	148	40	152	149	8	131	152	-
1 000 EUR								
unter 5 000	3 463	611	4 074	3 967	.	3 667	305	63
5 000 - 10 000	3 230	925	4 155	4 125	45	3 076	1 087	235
10 000 - 50 000	17 603	4 629	22 232	21 501	765	10 941	11 303	2 407
50 000 - 100 000	13 163	2 275	15 439	14 624	180	4 340	10 456	2 317
100 000 - 200 000	12 574	2 229	14 803	14 292	296	2 696	11 928	2 835
200 000 - 300 000	6 010	1 306	7 316	7 003	.	2 390	5 127	.
300 000 - 500 000	2 521	1 410	.	.	-	.	.	.
500 000 und mehr	20 510	709
Insgesamt	79 075	14 094	93 170	85 289	1 949	30 349	56 878	12 776
Nachrichtlich: Stpfl.Erwerb v.0	19 294	3 342	22 636	7 638	232	8 585	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	59	3	33	23
5 000 - 10 000	35	.	21	.
10 000 - 50 000	113	6	70	37
50 000 - 100 000	22	.	17	.
100 000 - 200 000	8	.	5	.
200 000 - 300 000	7	.	.	4
300 000 - 500 000	.	-	-	.
500 000 und mehr	.	3	.	-
Insgesamt	249	19	149	81

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	148	9	85	54
5 000 - 10 000	239	.	142	.
10 000 - 50 000	2 670	162	1 790	717
50 000 - 100 000	1 355	.	1 073	.
100 000 - 200 000	956	.	587	.
200 000 - 300 000	1 654	.	.	996
300 000 - 500 000	.	-	-	.
500 000 und mehr	.	1 699	.	-
Insgesamt	9 944	2 545	4 833	2 566

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

unter 5 000	26	0	12	14
5 000 - 10 000	45	.	20	.
10 000 - 50 000	477	11	251	215
50 000 - 100 000	171	.	122	.
100 000 - 200 000	160	.	100	.
200 000 - 300 000	337	.	.	265
300 000 - 500 000	.	-	-	.
500 000 und mehr	.	-	.	-
Insgesamt	1 583	79	772	732

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 nach Größenklassen
des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	59	59	.	59	59	55
5 000 - 10 000	35	35	4	35	35	35
10 000 - 50 000	113	113	13	113	113	113
50 000 - 100 000	22	22	6	22	22	22
100 000 - 200 000	8	8	5	8	8	8
200 000 - 300 000	7	7	.	7	7	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	.	.
500 000 und mehr
Insgesamt	249	247	40	249	249	242
Nachrichtlich: Stpfl.Erwerb v.0	248	151	106	175	253	-
1 000 EUR						
unter 5 000	2 297	1 681	.	1 947	148	26
5 000 - 10 000	1 305	1 031	255	1 046	239	45
10 000 - 50 000	7 904	5 294	1 173	3 794	2 670	477
50 000 - 100 000	2 385	1 986	333	963	1 355	171
100 000 - 200 000	1 608	1 463	192	725	956	160
200 000 - 300 000	1 713	1 713	.	281	1 654	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	.	.
500 000 und mehr
Insgesamt	24 694	14 292	5 428	9 995	9 944	1 583
Nachrichtlich: Stpfl.Erwerb v.0	84 234	7 237	10 165	17 435	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2014
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb
Fälle**

unter 5 000	201	7	109	85
5 000 - 10 000	183	.	97	.
10 000 - 50 000	570	14	319	237
50 000 - 100 000	174	8	92	74
100 000 - 200 000	97	5	49	43
200 000 - 300 000	27	7	10	10
300 000 - 500 000	9	.	4	.
500 000 und mehr	20	8	4	8
Insgesamt	1 281	54	684	543

**Steuerpflichtiger Erwerb
1 000 EUR**

unter 5 000	452	16	258	179
5 000 - 10 000	1 326	.	696	.
10 000 - 50 000	13 973	330	7 885	5 758
50 000 - 100 000	11 811	525	6 185	5 101
100 000 - 200 000	12 884	677	6 292	5 915
200 000 - 300 000	6 780	1 841	2 432	2 507
300 000 - 500 000	3 329	.	1 438	.
500 000 und mehr	16 267	8 627	2 537	5 104
Insgesamt	66 823	12 798	27 724	26 301

**Festgesetzte Steuer
1 000 EUR**

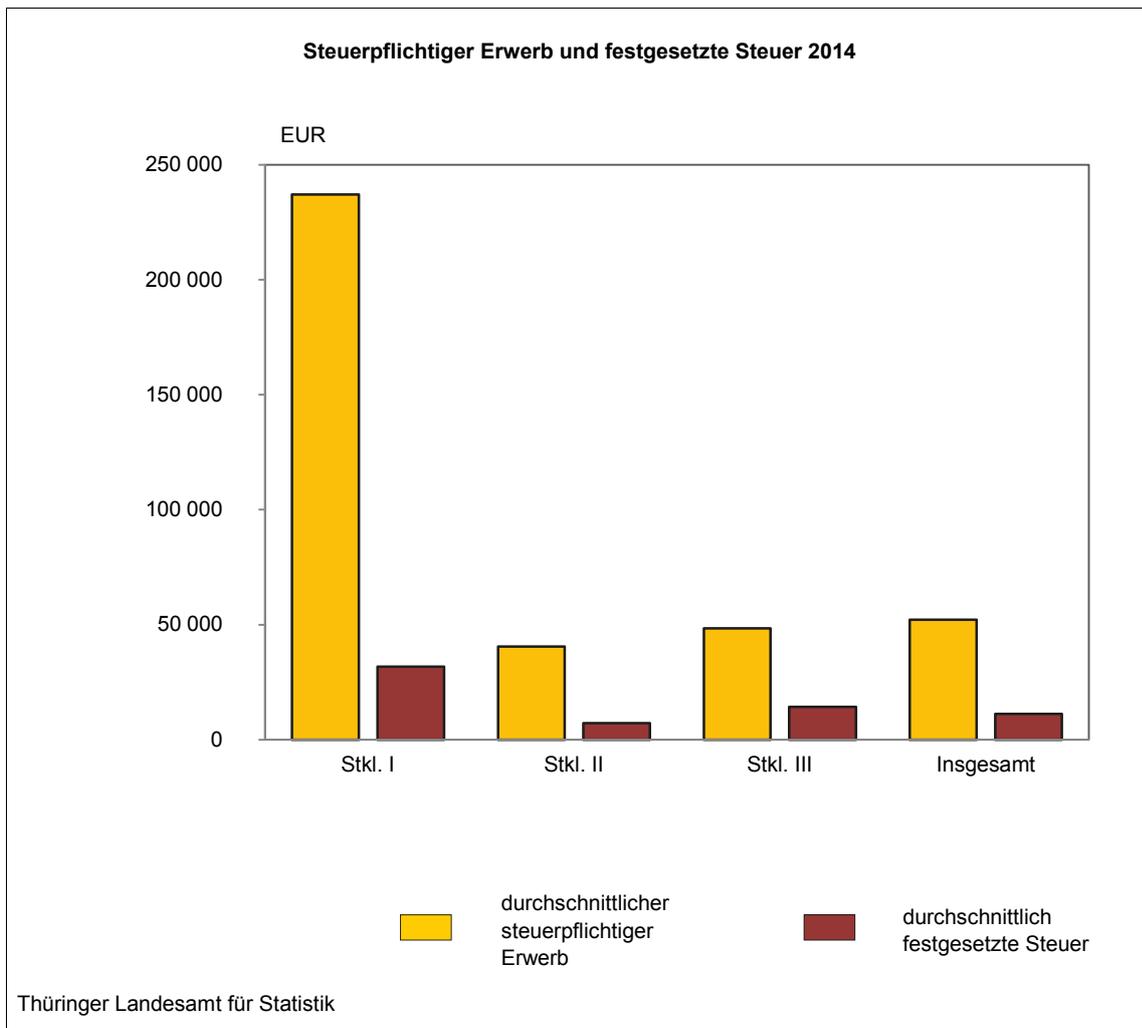
unter 5 000	90	1	38	51
5 000 - 10 000	281	.	102	.
10 000 - 50 000	2 884	23	1 161	1 700
50 000 - 100 000	2 488	46	942	1 500
100 000 - 200 000	2 996	59	1 215	1 721
200 000 - 300 000	1 353	226	409	718
300 000 - 500 000	782	.	339	.
500 000 und mehr	3 486	1 255	700	1 531
Insgesamt	14 360	1 715	4 907	7 739

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**8. Durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2014
nach Steuerklassen der unbeschränkt Steuerpflichtigen**

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		EUR		%
Stkl. I	54	237 000	31 759	13,4
Stkl. II	684	40 532	7 174	17,7
Stkl. III	543	48 436	14 252	29,4
Insgesamt	1 281	52 165	11 210	21,5

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



9. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2014 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	201	201	9	201	201	186
5 000 - 10 000	183	183	9	183	183	182
10 000 - 50 000	570	570	30	570	570	568
50 000 - 100 000	174	174	13	174	174	173
100 000 - 200 000	97	97	8	97	97	96
200 000 - 300 000	27	27	5	27	27	27
300 000 - 500 000	9	9	-	9	9	9
500 000 und mehr	20	18	5	20	20	17
Insgesamt	1 281	1 279	79	1 281	1 281	1 258
Nachrichtlich: Stpfl.Erwerb v.0	400	300	114	306	405	-
1 000 EUR						
unter 5 000	6 370	5 648	425	5 613	452	90
5 000 - 10 000	5 460	5 156	300	4 121	1 326	281
10 000 - 50 000	30 136	26 795	1 938	14 735	13 973	2 884
50 000 - 100 000	17 824	16 610	513	5 303	11 811	2 488
100 000 - 200 000	16 411	15 755	488	3 421	12 884	2 996
200 000 - 300 000	9 029	8 716	687	2 671	6 780	1 353
300 000 - 500 000	4 431	4 269	-	940	3 329	782
500 000 und mehr	28 203	16 633	3 027	3 540	16 267	3 486
Insgesamt	117 864	99 581	7 378	40 343	66 823	14 360
Nachrichtlich: Stpfl.Erwerb v.0	106 870	14 875	10 398	26 020	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG

**10. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2014 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	901	95 309
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	212	1 604
Grundvermögen	456	19 228
Betriebsvermögen (Wert > 0)	15	6 212
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	.	.
übriges Vermögen	888	68 265
darunter:		
Bankguthaben ¹⁾	881	45 180
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	903	16 115
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	171	118
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	881	79 206
Wert der sonstigen Erwerbe	293	14 094
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	286	14 336
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	39	242
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	1 032	93 170
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	261	1 329
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	58	5 725
Freibetrag nach §13 c ErbStG	24	222
Zugewinnausgleichsforderung §5 ErbStG	-	-
Freibetrag nach §17 ErbStG	4	605
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	1 032	85 289
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	39	1 949
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	1 032	30 349
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 032	56 878
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 016	12 776
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	1 032	13 050
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG ¹⁾	1 032	12 978
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG ¹⁾	16	132
ausländische Steuer ¹⁾	3	76

¹⁾ mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2014 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	249	24 694
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	15	685
Grundvermögen	177	12 151
Betriebsvermögen (Wert > 0)	10	6 685
übriges Vermögen	82	5 173
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	249	24 694
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	249	24 694
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach §13 ErbStG	3	21
Steuerbegünstigungen nach §13 a ErbStG	14	7 266
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach §13 a ErbStG ¹⁾	12	7 195
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß §13a Abs.2 ErbStG ¹⁾	11	71
Freibetrag nach §13 c ErbStG	18	212
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungs- auflagen	89	2 795
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuer- beratungskosten	139	108
DBA-Vermögen ¹⁾	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	247	14 292
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe §14 ErbStG	40	5 428
von Dritten zu übernehmende Steuer	9	230
abzüglich:		
Freibetrag nach §16 ErbStG	249	9 995
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	249	9 944
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	242	1 583
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	249	1 999
Steuer nach §19 Abs.3 ErbStG ¹⁾	249	1 978
Entlastungsbetrag nach §19 a ErbStG	3	4
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe §14 ErbStG ¹⁾	28	547
ausländische Steuer ¹⁾	-	-

¹⁾ mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

